



# Nachträge 3 – 5 zur Gemeindeordnung

## Ausgangslage

Die Gemeindeordnung aus dem Jahre 1998 hat sich in ihren Grundzügen bewährt. Nun stehen aus unterschiedlichen Gründen Änderungen an.

## Unvereinbarkeiten (3. Nachtrag)

Aufgrund einer Motion der FLiG soll die Gemeindeordnung regeln, welche Tätigkeiten für Mitglieder des Parlamentes nicht vereinbar sind. Das Stadtparlament hat beschlossen, namentlich die Mitglieder des Schulrates, Amtsleitungen und Schulleitungen vom Parlament auszuschliessen.

## Unterschriftenzahlen (4. Nachtrag)

Eine Initiative der FDP verlangt eine einfachere Mitsprache der Bürger. Die Unterschriftenzahlen für Referenden sollen auf 600 und für Initiativen auf 700 reduziert werden. Das Stadtparlament hat diese Senkung beschlossen.

## Politische Rechte (5. Nachtrag)

Das kantonale Gemeindegesetz erweitert ab 2010 die politischen Rechte. Neu sollen Eventualantrag, Volksvorschlag und Volksmotion möglich sein. Das Stadtparlament möchte diese neuen Rechte in die Gemeindeordnung aufnehmen.

## Verfahren

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum (Art. 9 Gemeindeordnung). Für die

beantragten Nachträge 3 – 5 ist somit eine Volksabstimmung durchzuführen. Die drei Nachträge haben einen unterschiedlichen Inhalt, und sind aus unterschiedlichem Anstoss entstanden. Um die Einheit der Materie zu wahren, sind drei separate Abstimmungsfragen nötig.

## Beschluss Stadtparlament

Das Stadtparlament hat am 30. Juni 2009 die Nachträge 3 – 5 zur Gemeindeordnung erlassen und beantragt Zustimmung.

**Das Stadtparlament beantragt, den Nachträgen 3–5 zur Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 zuzustimmen.**

Gossau, 30. Juni 2009

## Präsidium Stadtparlament

Bruno Damann  
Präsident

Toni Inauen  
Stadtschreiber

# Unvereinbarkeiten (3. Nachtrag Gemeindeordnung)

## Motion

Die FLiG-Fraktion hat eine Motion eingereicht, und das Parlament hat diese erheblich erklärt. Mit der Motion wird beabsichtigt, dass die Gemeindeordnung neu einen Artikel über die Unvereinbarkeit bestimmter Ämter enthält.

## Begründung

Bei den Erneuerungswahlen im September 2008 hat sich die Frage gestellt, ob ein Mitglied des Stadtparlamentes gleichzeitig Mitglied des Schulrates sein kann. Um künftig ähnliche Diskussionen zu vermeiden, soll ein Artikel in der Gemeindeordnung die Unvereinbarkeit bestimmter Ämter regeln.

## Heutige Rechtslage

Die Gemeindeordnung Gossau kennt keine Unvereinbarkeitsregelung für das Stadtparlament. Somit gelten die Bestimmungen von Art. 58 der Kantonsverfassung:

«Art. 58 Gemeindeparlament  
Dem Gemeindeparlament gehören nicht an:

- a) die oder der Ratsvorsitzende und die Mitglieder des Rates sowie die Ratschreiberin oder der Ratsschreiber;
- b) die durch Gemeindeordnung bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.»

## Künftige Rechtslage

Ab 1. Januar 2010 wird im kantonalen Gemeindegesetz folgende Formulierung gelten:

«Art. 59 Unvereinbarkeiten (neu)  
Die Mitglieder des Rates und die Ratschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal gehören dem Parlament nicht an.  
Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.»

## Erfahrungen

Bei den Parlamentswahlen 2000 und 2004 haben sich die fehlenden Ausschlussgründe nicht ausgewirkt. Im Parlament hatten während der Periode 2001 – 2008 auch städtische Mitarbeitende Einsitz, zum Teil solche aus der Verwaltung, zum Teil solche aus der Lehrerschaft.

Bei den Erneuerungswahlen im Herbst 2008 hat sich eine neue Fragestellung ergeben. Ein Kandidat wurde gleichzeitig als Mitglied des Schulrates und als Mitglied des Stadtparlamentes gewählt. Weiter wurde eine Schulleitungsperson ins Stadtparlament gewählt. Beides ist nach heutiger Rechtslage möglich.

## Unvereinbarkeiten

Die Diskussionen im Nachgang zur Parlamentswahl 2008 sind der Auslöser für den 3. Nachtrag. Darin wird – abgestimmt auf die Gossauer Bedürfnisse – geregelt, welche Tätigkeiten mit einem Parlamentssitz unvereinbar sind.

### a) Mitglieder Schulrat

Die Kantonsverfassung und die (neue) Formulierung des Gemeindegesetzes beschränken die Unvereinbarkeiten im Stadtparlament einzig auf das Verwaltungspersonal. Übrige Funktionen oder Mandatsträger, insbesondere Mitglieder des Schulrates, sind nicht erwähnt.

Im neuen Gemeindegesetz ab 2010 erhalten aber die Mitglieder des Schulrates die gleiche Hierarchiestufe wie das leitende Verwaltungspersonal. Aus diesem Grund können sie nicht gleichzeitig Parlamentsmitglied sein.

### b) Personal Stadt

Das gleiche gilt für Mitarbeitende der Stadt, welche unmittelbar einem Stadtratsmitglied unterstehen, namentlich

Amtsleitungen und Schulleitungen. Diese sollen nicht im Parlament mitarbeiten

## Beschluss des Parlamentes

Das Parlament unterstützt die Motion. Es hat einen neuen Artikel über die Unvereinbarkeiten in die Gemeindeordnung aufgenommen, welcher die Unvereinbarkeiten regelt (3. Nachtrag zur Gemeindeordnung).

**Der genaue Wortlaut des 3. Nachtrages ist im Anhang enthalten.**

# Unterschriftenzahlen (4. Nachtrag Gemeindeordnung)

## Initiativbegehren

Die FDP Gossau-Arnegg hat mit 1193 beglaubigten Unterschriften eine Initiative «Für einfachere Mitsprache der Bürger» mit folgendem Inhalt eingereicht:

*Die Gemeindeordnung der Stadt Gossau wird wie folgt geändert:*

### **Art. 12**

#### **Referendum; Zu Stande kommen**

*Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:*

- a) *Zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen; (unverändert)*
- b) **600** *Stimmberechtigte es unterschreiben.*

### **Art. 15**

#### **Initiative; Zu Stande kommen**

*Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens **700** Stimmberechtigte es unterschreiben.*

## Begründung

Die Initiative ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

- Die heutige Gemeindeordnung setzt die Latte für die direkte Mitsprache höher als gesetzlich vorgeschrieben. Damit wird die Macht einseitig weg vom Volk und hin zum Parlament verschoben. Dies will die Initiative korrigieren.
- Im Stadtrat mit noch fünf Mitgliedern können nicht alle Parteien proportional vertreten sein. Damit alle Parteien die Möglichkeit haben, mitzuwirken und einzugreifen, sind die Bürgerrechte zu verbessern.
- Eine absolute Zahl von Unterschriften schafft Klarheit und Transparenz.
- Ein Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass in Gossau den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern hohe Hürden auferlegt werden, um eigene politische Ideen zu verwirklichen. Für

Initiativen müssen sogar mehr Unterschriften eingeholt werden, als in der Stadt St. Gallen:

	Nötige Unterschriften für Referendum	Initiative
Zürich	2000	3000
St. Gallen	1000	1000
Frauenfeld	500	700
Chur	600	800
Uster	400	400
Zug	500	800
<b>Gossau bisher</b>	<b>916</b>	<b>1144</b>
<b>Gossau neu</b>	<b>600</b>	<b>700</b>

## Heutige Rechtslage

Die Unterschriftenzahlen für Referendum und Initiative sind in Gossau recht hoch angesetzt. Referenden müssen mindestens 8% der Stimmberechtigten unterschreiben (916 Personen). Bei Initiativen sind mindestens 10% nötig (1144 Personen).

Diese Unterschriftenzahlen waren 1998 ein Diskussionspunkt, als es um den Erlass der Gemeindeordnung mit Parlament ging. Damals hat sich die Meinung durchgesetzt, dass die Kompetenzen des Parlamentes hoch sein sollen. Entsprechend wurden die Kompetenzen der Bürgerschaft tiefer angesetzt.

## Künftige Rechtslage

Das St. Gallische Gemeindegesetz lässt ab 2010 neue Volksrechte zu (Eventualantrag, Volksvorschlag, Volksmotion).

Das Parlament möchte diese in die Gemeindeordnung aufnehmen (siehe 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung).

Diese neuen Volksrechte könnten dazu führen, dass die Anliegen des 4. Nachtrages an Bedeutung verlieren.

## Erfahrungen

In den acht Jahren seit Bestehen des Stadtparlamentes ist, nebst der vorliegenden, keine Initiative eingereicht wor-

den. Gegen einen einzigen Beschluss des Stadtparlamentes sind Unterschriften für ein Referendum gesammelt worden (Teilzonenplan Fenn-Geissberg). In der Volksabstimmung wurde der Entscheid des Stadtparlamentes aber bestätigt.

## Beschluss des Parlamentes

Das Parlament unterstützt die Anliegen der Initiative. Die beantragten Änderungen sind als 4. Nachtrag in die Gemeindeordnung aufgenommen.

## Stellungnahme

### **des Initiativkomitees**

*Der Stadtrat wie auch das Parlament haben die Argumente der Initianten gutgeheissen und unterstützen die Initiative «Für eine einfachere Mitsprache der Bürger». 600 Unterschriften für ein Referendum und 700 Unterschriften für eine Initiative sind **angemessen und zeitgemäss**. Mit Annahme der Initiative erhalten die Gossauerinnen und Gossauer eine faire Chance, ihre Mitwirkungsrechte auch auf der Gemeindeebene wahrzunehmen.*

### **JA zum 4. Nachtrag zur Gemeindeordnung**

**Der genaue Wortlaut des 4. Nachtrages ist im Anhang enthalten.**

# Politische Rechte (5. Nachtrag Gemeindeordnung)

## Ausgangslage

Das St. Gallische Gemeindegesetz ist überarbeitet und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Kantonsrat hat die Volksrechte ausgedehnt und folgende Neuerungen aufgenommen:

- Eventualantrag
- Volksvorschlag
- Volksmotion

Diese gelten nur, wenn sie in der Gemeindeordnung verankert werden. Das Stadtparlament hält es für angebracht, diese neuen Instrumente zu nutzen. Deshalb hat es einen 5. Nachtrag zur Gemeindeordnung erlassen.

## Eventualantrag

Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass das Parlament einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen kann, die dem Referendum unterliegt. Kommt das Referendum zu Stande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig zu unterbreiten. Kommt kein Referendum zu Stande, entfällt auch der Eventualantrag.

Das Verfahren für die Abstimmung ist gleich wie bei einer kantonalen Volksabstimmung mit Gegenvorschlag. Wenn das Parlament einen Eventualantrag stellt, beantworten die Stimmberechtigten folgende Fragen:

- Ja oder Nein zur Vorlage des Parlamentes;
- Ja oder Nein zum Eventualantrag des Parlamentes;
- Ankreuzen der Stichfrage, ob die Vorlage oder der Eventualantrag vorgezogen wird, falls beide eine Ja-Mehrheit erhalten.

## Volksvorschlag

Mit dem Volksvorschlag kann das Volk «nachparlamentarisch» eingreifen. Eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen nach der Veröffentlichung einer Referendumsvorlage

einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum. Kommt er zu Stande, hat das Volk sowohl über die Vorlage des Parlamentes als auch über den Volksvorschlag zu befinden. Der Volksvorschlag ist nur möglich, wenn weder Rat noch Parlament einen Eventualantrag gestellt haben.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Das Volk kann also Einzelpunkte aus einer Vorlage, welche das Parlament verabschiedet hat, auswählen und zur Abstimmung bringen. Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen. Innert der Referendumsfrist von 40 Tagen müssen die gemäss Gemeindeordnung nötigen Unterschriften gesammelt werden. Das Stadtparlament hat beschlossen, dass der Volksvorschlag von mindestens 300 Stimmberechtigten unterschrieben werden muss.

Kommt der Volksvorschlag zustande, beantworten die Stimmberechtigten ähnliche Abstimmungsfragen wie beim Eventualantrag:

- Ja oder Nein zur Vorlage des Parlamentes;
- Ja oder Nein zum Volksvorschlag;
- Ankreuzen der Stichfrage, ob die Vorlage oder der Volksvorschlag vorgezogen wird, falls beide eine Ja-Mehrheit erhalten.

## Volksmotion

Die Volksmotion ermöglicht es den Stimmberechtigten, vom Rat die Ausarbeitung einer Vorlage zu verlangen. Hier kann das Volk «vorparlamentarisch» eingreifen.

Ist eine Volksmotion eingereicht, muss der Stadtrat innert zwölf Monaten dem Parlament Antrag stellen. Wenn das Parlament die Volksmotion gutheisst, muss der Stadtrat innert zwölf Monaten

eine Vorlage ausarbeiten. Über diese Vorlage entscheidet dann das Stadtparlament.

Auch für die Volksmotion sind die Grundzüge im neuen Gemeindegesetz vorgegeben. Erheblicher Handlungsspielraum besteht bei der Festlegung der Unterschriftenzahl. Das Stadtparlament hat beschlossen, dass die Volksmotion von mindestens 150 Stimmberechtigten unterschrieben werden muss.

## Weiterer Änderungsbedarf

Einige Änderungen im übergeordneten kantonalen Recht haben in den vergangenen zehn Jahren dazu geführt, dass gewisse Bestimmungen der kommunalen Gemeindeordnung überholt sind. Insbesondere hat die Zuständigkeit für die Wahl des Vermittlers sowie für Einbürgerungen geändert. Der 5. Nachtrag dient als Anlass, um diese Bestimmungen auf das neue Recht anzupassen.

## Verfahren

Weil das neue Gemeindegesetz auf 1.1.2010 in Kraft treten wird, kann der 5. Nachtrag frühestens ab diesem Zeitpunkt angewendet werden.

## Beschluss des Parlamentes

Das Parlament begrüsst die neuen politischen Instrumente, welche das Gemeindegesetz zur Verfügung stellt. Damit kann die Bevölkerung direkter auf die politischen Geschäfte Einfluss nehmen. Die Änderungen sind in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (5. Nachtrag).

## Der genaue Wortlaut des 5. Nachtrages ist im Anhang enthalten.

# Anhang Unvereinbarkeiten (3. Nachtrag Gemeindeordnung)

---

Gemeindeordnung Gossau  
Fassung 10. Dezember 1998

Keine Regelung

---

Gemeindeordnung Gossau  
Antrag Stadtparlament für 3. Nachtrag

---

**Art. 28bis**  
**Unvereinbarkeiten**

*Dem Stadtparlament gehören nicht an:*

- a) *die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;*
- b) *der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;*
- c) *die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.*

---

**Art. 54quater**  
**In-Kraft-Treten 3. Nachtrag**

*Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 3. Nachtrages.*

# Anhang Unterschriftenzahlen (4. Nachtrag Gemeindeordnung)

---

**Gemeindeordnung Gossau**  
**Fassung 10. Dezember 1998**

**Art. 12**  
**Referendum; Zu Stande kommen**

Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:  
a) zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen;  
b) acht Prozent der Stimmberechtigten es unterschreiben.

**Art. 15**  
**Initiative; Zu Stande kommen**

Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten es unterschreiben.  
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.

---

**Gemeindeordnung Gossau**  
**Antrag Stadtparlament für 4. Nachtrag**

**Art. 12**  
**Referendum; Zu Stande kommen**

*Das Referendumsbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens:*  
*a) zehn Mitglieder des Stadtparlamentes es unmittelbar nach der Beratung beschliessen;*  
*b) 600 Stimmberechtigte es unterschreiben*

**Art. 15**  
**Initiative; Zu Stande kommen**

*Das Initiativbegehren kommt zu Stande, wenn mindestens 700 Stimmberechtigte es unterschreiben.*  
*Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.*

---

**Art. 54quinquies**  
**In-Kraft-Treten 4. Nachtrag**

*Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 4. Nachtrages.*

# Anhang Politische Rechte (5. Nachtrag Gemeindeordnung)

---

## Gemeindeordnung Gossau Fassung 10. Dezember 1998

### Art. 7 Wahlen

f) den Vermittler oder die Vermittlerin und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin

### Art. 8 Abstimmungen

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Initiativbegehren;
- b) Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- c) Geschäfte, für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist;
- d) Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.

### Art. 10 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;

(restliche Aufzählung bleibt unverändert)

### Art. 13 Referendum; Verfahren

Abs. 2

Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.

Keine Regelung

Keine Regelung

Keine Regelung

---

## Gemeindeordnung Gossau Antrag Stadtparlament für 5. Nachtrag

### Art. 7 Wahlen

f) *streichen*

### Art. 8 Abstimmungen

*Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:*

- a) *Initiativbegehren;*
- b) *Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterstehen;*
- c) *Geschäfte, für die das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist;*
- d) *Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.*
- e) *Eventualanträge zu Vorlagen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen, falls das Referendum zu Stande gekommen ist.*

### Art. 10 Fakultatives Referendum

*Dem fakultativen Referendum unterstehen:*

- a) *Recht setzende Reglemente, ausgenommen Gebührentarife und Vollzugsvorschriften*

*(restliche Aufzählung bleibt unverändert)*

### Art. 13 Referendum; Verfahren

*Änderung Absatz 2:*

*Das Referendumsbegehren mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.*

### **Art. 13bis** **Eventualantrag**

*Das Stadtparlament kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem Referendum nach Art. 10 der Gemeindeordnung untersteht.*

### **Art. 24bis** **Volksvorschlag; Inhalt**

*Mit einem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden, der dem fakultativen Referendum untersteht, und für den das Stadtparlament keinen Eventualantrag stellt.*

### **Art. 24ter** **Volksvorschlag; Zu Stande kommen**

*Der Volksvorschlag kommt zu Stande, wenn mindestens 300 Stimmberechtigte ihn unterschreiben.*

*Der Volksvorschlag mit den Unterschriften muss innert 40 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage der Stadtkanzlei eingereicht werden.*

*Der Volksvorschlag gilt als Referendum.*

Keine Regelung	<p><b>Art. 24quater</b> <b>Volksvorschlag; Form</b></p> <p><i>Der Volksvorschlag ist als ausformulierter Entwurf einzureichen.</i></p>
Keine Regelung	<p><b>Art. 24quinquies</b> <b>Volksmotion; Inhalt</b></p> <p><i>Mit einer Volksmotion kann schriftlich verlangt werden, dass der Rat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</i></p>
Keine Regelung	<p><b>Art. 24sexies</b> <b>Volksmotion; Zu Stande kommen</b></p> <p><i>Die Volksmotion kommt zu Stande, wenn mindestens 150 Stimmberechtigte sie unterschreiben.</i></p>
Keine Regelung	<p><b>Art. 24septies</b> <b>Volksmotion; Stellungnahme Stadtrat</b></p> <p><i>Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament innert sechs Monaten seit Einreichung der Volksmotion deren Gutheissung, deren Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.</i></p>
Keine Regelung	<p><b>Art. 24octies</b> <b>Volksmotion; Stellungnahme Stadtparlament</b></p> <p><i>Das Stadtparlament beschliesst, ob es der Volksmotion zustimmt, mit geändertem Wortlaut zustimmt, oder nicht darauf eintritt.</i></p> <p><i>Heisst das Stadtparlament die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.</i></p>
<p><b>Art. 26</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p>(restliche Absätze unverändert)</p>	<p><b>Art. 26</b> <b>Abstimmungen</b></p> <p>Der Stadtrat ordnet die Abstimmungen an.</p> <p><i>Ist ein Referendum gegen eine Vorlage zu Stande gekommen, zu welcher ein Eventualantrag gestellt ist, wird über Vorlage und Eventualantrag gleichzeitig abgestimmt.</i></p> <p><i>Ist ein Volksvorschlag zu einem Erlass zu Stande gekommen, wird über den Erlass und über den Volksvorschlag gleichzeitig abgestimmt.</i></p> <p>(restliche Absätze unverändert)</p>
<p><b>Art. 39</b> <b>Sachgeschäfte</b></p> <p>Abs. 3 c) Gebührentarife für die Benützung von städtischen Unternehmen, soweit das Kantonale Recht dies vorschreibt m) Bestätigungen der Einbürgerungen der Ortsbürgergemeinde</p>	<p><b>Art. 39</b> <b>Sachgeschäfte</b></p> <p>Abs. 3 c) streichen m) <i>Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, soweit das kantonale Recht dies vorschreibt.</i></p> <p><b>Art. 54sexies</b> <b>In-Kraft-Treten 5. Nachtrag</b></p> <p><i>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 5. Nachtrages.</i></p>